Arbeitsstand: 22.09.2026

Nutzungsordnung für Smartgeräte am Geschwister-Scholl-Gymnasium Bützow

Präambel

Nachfolgende Ordnung gilt für die Benutzung von Smartgeräten (z. B. Smartphone, Smartwatch oder Smartspeaker) durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts und auch bei allen weiteren schulischen Angeboten und Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Unterrichts. Ziel der Ordnung ist der verantwortungsbewusste Umgang mit Smartgeräten und deren sinnvoller Einsatz im Unterricht. **Das Mitbringen von Smartgeräten in die Schule ist freiwillig und für den schulischen Alltag nicht notwendig. Haftung für Schäden in der Schule werden nicht übernommen.**

Die Schule gibt sich für den Umgang mit Smartgeräten folgende Nutzungsordnung. **Die Nutzung der digitalen Geräte ist nur unter Einhaltung dieser Nutzungsordnung zulässig und ist Bestandteil der Schulordnung. Diese gilt nach Schulkonferenzbeschluss vom 21.11.2024 mit der Änderung vom 21.09.2026 ab 22.09.2026 bis auf Weiteres.**

§1 Grundsatz

Der Gebrauch von Smartgeräten ist während des Unterrichts und in den Pausen von Schulstart bis Unterrichtsende der jeweiligen Klasse nicht gestattet. Eine Nutzung ist nach Unterrichtsschluss außerhalb des Schulgebäudes zulässig.

Die Smartgeräte sind während des gesamten Unterrichtstages in der Schultasche ausgeschaltet zu verwahren. Ein Stummschalten reicht nicht aus.

§1b WLAN-Nutzung

Das WLAN der Schule darf nur mit zugelassenen Endgeräten genutzt werden.

§2 Ausnahmen

Ausnahmen von § 1 gelten (außerdem) …

- in Notfällen. Ein Notfall liegt insbesondere vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler während der Schulzeit erkrankt und von den Eltern abgeholt werden muss.
- wenn Nachteilsausgleiche bei vorliegenden Förderbedarfen gewährt werden sollen.
- **in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 nur anlassbezogen z.B. bei Projekten. Ansonsten ist die Nutzung in Jahrgangsstufe 7 bis 9 nicht gestattet und nicht vorgesehen.**
- wenn eine Lehrkraft die Smartgeräte in ihren Unterricht integrieren möchte (z.B. wegen Vorgaben im Lehrplan) und die Nutzung dieser im Unterricht zulässt. Dann kann sie die Nutzung freigeben. In dieser Zeit ist die Nutzung nur für schulische Zwecke gestattet. Die private Nutzung ist nicht gestattet. Die Schülerinnen und Schüler tragen dabei selbst Sorge für die Funktionsfähigkeit der Geräte und stellen sicher, dass die Geräte vor unrechtmäßiger Nutzung Dritter geschützt sind.
- wenn Schülerinnen und Schüler **der Oberstufe (E, Q1, Q2)** digitale Endgeräte (hier: Tablets) als Ersatz für analoge Mitschriften nutzen möchten, sofern die Fachlehrkraft dies zulässt. Fachlehrkräfte können Mitschriften auf Tablets bzw. die Arbeit mit Tablets für Oberstufenschüler für den eigenen Unterricht einschränken oder untersagen.

- für die Schülerinnen und Schüler, die in **die Qualifikationsphase (nur Q1 und Q2)** übergegangen sind und mit den digitalen Endgeräten verantwortungsvoll umgehen. Es gilt, dass Smartphones nicht sichtbar sein dürfen und nur in ausgewiesenen Smartphonezonen (siehe §3) genutzt werden dürfen.

Lehrkräfte entscheiden im eigenen Ermessen, ob die Nutzung eines digitalen Endgeräts bei Leistungsbewertungen zulässig ist.

§3 Nutzungsbedingungen bei Ausnahmen

Ist die Nutzung der Geräte nach § 2 erlaubt, verpflichten sich die Schülerinnen und Schüler keine Audio-, Video-, Bildaufnahmen oder sonstigen personenbezogene Daten zu verarbeiten, sofern es nicht ausdrücklich von der Lehrkraft oder den Betroffenen erlaubt wird.

Während der Nutzung sind Diskriminierungen, persönliche Angriffe, Unterstellungen und Verleumdungen mit dem Gerät untersagt und können neben einem Nutzungsverbot und sonstigen Maßnahmen auch zu einer zivil- oder strafrechtlichen Verfolgung führen.

Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, keine jugendgefährdenden oder sonstigen rechtswidrigen Bilder, Videos oder Texte auf das Smartphone zu laden, solche weiter zu versenden oder anderweitig zu verbreiten.

Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, sofern sie Tablets nutzen dürfen, diese flach auf den Tisch zu legen.

Smartphonezonen für Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase sind E72 (Oberstufenraum), O61 (Schülerrat), Hof A und die Unterrichtsräume, in denen sich die Schülerinnen und Schüler der Q1 und Q2 vor bzw. nach dem Unterricht aufhalten. **Die Nutzung in den Fluren, auf Hof B und C sowie in der Kantine sind für alle untersagt!**

§4 Maßnahmen bei Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen ist der aufsichtführende Lehrer berechtigt, Geräte einzuziehen und im Sekretariat/im Verwaltungsbereich zur Abholung zu hinterlegen.
Eine Aushändigung erfolgt in der Regel nur an die Erziehungsberechtigten und an den volljährigen Schüler, der das Smartgerät abgeben musste, nach Unterrichtsschluss.

Bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung kann die Lehrkraft je nach Vergehen neben dem Einzug des Geräts, Schüler nachsitzen lassen (mit Information an die Eltern) und Erziehungsmaßnahmen nach Schulgesetz MV § 60 ergreifen. So können auch nach der erfolglosen Durchführung von Erziehungsmaßnahmen Ordnungsmaßnahmen (SchulG MV §60a) ergriffen werden.

Des Weiteren darf jede Lehrkraft - nach pädagogischem Ermessen - ein allgemeines Verbot für einen Schüler bzw. für eine Schülerin zur Nutzung von Tablets bis 31.01. sowie bis zum 31.07. des laufenden Schuljahres aussprechen.

Nutzt ein Schüler das Gerät während einer Klassenarbeit oder einer Klausur regelwidrig, so gilt dies als Täuschungsversuch und der Schüler muss die Arbeit oder den Test abgeben.

§5 Haftung der Lehrkräfte

Die Lehrkraft haftet für abgegebene Smartphones nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Sie ist verpflichtet, stets den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten und die Interessen der Schüler und der Schule in Einklang zu bringen.

Die Lehrkraft hat nicht das Recht, in die Inhalte des Gerätes ohne Einwilligung einzusehen. Allerdings kann Sie bei einem konkreten Verdacht auf rechtswidrige Inhalte alle erforderlichen Schritte wie in § 4 beschrieben einleiten.

Erklärung

Name: _____ Klasse: _____

Ich/wir wurde/n über die Nutzungsordnung für Smartgeräte am Geschwister-Scholl-Gymnasium belehrt und nehmen diese zur Kenntnis.

_____
Datum, Unterschrift der Schüler

_____
Datum, Unterschrift der Eltern